



BEKANNTMACHUNG

Erlass der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg“ und seiner Änderungen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren zum Erlass der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg“ und seiner Änderungen hat der Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben in der Sitzung am 20.05.2021 den Satzungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans bedurfte keiner Genehmigung durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg“ und seiner Änderungen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg“ und seiner Änderungen mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung im Verfahren zum Erlass der Satzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Erlass der Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Abteilung Bau und Umwelt, Zimmer 2.14, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben während der Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch 13:30 – 18:00 Uhr

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wird um telefonische Terminabsprache für eine Einsichtnahme gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der oben genannten Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung und die Aufhebungssatzung werden zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben bereitgestellt:

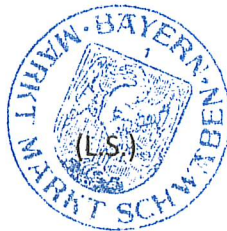
www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoendlich/Bauleitplanverfahren

Ansprechpartner im Rathaus Markt Schwaben – Sachgebiet Planen und Bauen:
Herr Rohwer, Tel. 08121/418-159 und Frau Englmeier, Tel. 08121/418-151

Markt Schwaben, 23.06.2021


Walter Rohwer

kommissarischer Abteilungsleiter
Bau- und Umweltabteilung



Aushang: **23.06.2021**

Abnahme: **23.07.2021**

Markt Schwaben

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan
Nr. 46 für das Gebiet "Schießstättenweg"
und zu seiner 1. und 2. Änderung

